



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt

Telefon: 050 536 - 16193

Fax: 050 536 - 16190

E-Mail: abt6.personalvertretung@ktn.gv.at



28. Oktober 2015

ZA - INFO

FRÜHWARNUNG/ FRÜHINFORMATION

([SchUG §19](#), [SchUG §12\(6a\)](#))

Frühwarnung

- SchUG § 19 (3): Wenn die **Leistungen** einer Schülerin/eines Schülers **allgemein** oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise **nachlassen**, hat der Klassenvorstand oder die Lehrerin/der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes
⇒ **mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.**
- SchUG § 19 (3a): Wenn die Leistungen der Schülerin/des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem **Pflichtgegenstand** zum Ende eines Semesters mit „**Nicht genügend**“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten **ab November** bzw. ab April
⇒ **unverzüglich mitzuteilen**
und der/dem Schüler/in sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der/ vom unterrichtenden Lehrer/in Gelegenheit zu einem
⇒ **beratenden Gespräch** zu geben (Frühwarnsystem).
Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen** zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (z.B. Analyse der Lerndefizite unter Einbeziehung der individuellen Lern- und Leistungsstärken, Fördermöglichkeiten, Förderunterrichtsangebote, Leistungsnachweise) zu erarbeiten und zu vereinbaren.
Ist trotz Frühwarnung im 1. Semester und aller Fördermaßnahmen eine Leistungsbeurteilung mit "Nicht genügend" im Halbjahr getroffen worden, zählt die erfolgte Frühwarnung auch für das 2. Semester. Eine neuerliche Leistungsverschlechterung nach positiver Halbjahresbeurteilung würde hingegen eine erneute Frühwarnung erfordern.
Im Sinne der Leistungsbeurteilung für ein ganzes Schuljahr ist zu bedenken, ob eine "Früh"-Warnung erst in den letzten Schulwochen aufgrund einer negativen punktuellen Leistungsfeststellung (z.B. letzte Schularbeit) pädagogisch sinnvoll und vertretbar ist.
- SchUG § 19 (3b): Wenn darüber hinaus die **Leistungen** einer Schülerin/eines Schülers in der **7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule** in der Vertiefung eines differenzierten Pflichtgegenstandes in dem Ausmaß **nachlassen**, dass sie/er am Ende des Jahres nur mehr nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten
⇒ **unverzüglich mitzuteilen**
und der/dem Schüler/in sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der/vom unterrichtenden Lehrer/in Gelegenheit zu einem
⇒ **beratenden Gespräch** über die **Fördermöglichkeiten** im Sinne des Abs. 3a zu geben.

Fortsetzung: siehe Seite 2

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

www.za.ksn.at

Förderunterricht

stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des „Frühwarnsystems“ dar.

- SchUG §12 (6a): Schüler/innen der **5. und 6. Schulstufe der Neuen Mittelschule** sind **verpflichtet**, in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache den **Förderunterricht zu besuchen**, sofern der Bedarf nach einer Förderung von Amts wegen oder auf Antrag der Schülerin/des Schülers durch die unterrichtende Lehrerin/den unterrichtenden Lehrer festgestellt wird, auf der **7. und 8. Schulstufe** dann, wenn die Schülerin/der Schüler die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung nur mangelhaft erfüllt.

Frühinformation

- SchUG § 19 (4): Wenn das **Verhalten einer/eines Schüler/in/s auffällig** ist, wenn die/der Schüler/in ihre/seine **Pflichten** gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise **nicht erfüllt** oder wenn es die **Erziehungssituation** sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten
⇒ **unverzüglich mitzuteilen**
und der/dem Schüler/in sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder von der/vom unterrichtenden Lehrer/in im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem
⇒ **beratenden Gespräch** zu geben (Frühinformationssystem).
Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z.B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten.

Beratungsgespräche

Es wird dringend empfohlen, Aufzeichnungen über Beratungsgespräche zu führen.

Klasse/Jahrgang:

Gesprächspartner:

Erziehungsberechtigte(r):

- Datum des Gespräches:

- Uhrzeit von bis

Schüler(in):

- Datum des Gespräches:

- Uhrzeit von bis

Gegenstand, Gegenstände:

Leistungsnachweis, Analyse der Lerndefizite:

.....

Leistungsfördernde Maßnahmen, Fördermöglichkeiten, individuelles Förderkonzept:

.....

Mit kollegialen Grüßen!



Stefan Sandrieser

Vorsitzender